



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 18/10**

Ausgabedatum: 27.09.2010

## Inhalt

- Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudienganges  
Molekulare Biotechnologie an der Fakultät für Biowissenschaften  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 **S. 1373**
- Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudienganges  
Ostasienwissenschaften an der Philosophischen Fakultät  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 **S. 1375**

Fortsetzung Seite 1372

- Verlängerung der Einrichtung des Bachelorstudienganges  
Südasiastudien an der Philosophischen Fakultät  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 **S. 1377**
- Verlängerung der Einrichtung des Masterstudienganges  
Biomedical Engineering an der Medizinischen Fakultät Mannheim  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 30.09.2014 **S. 1379**
- Verlängerung der Einrichtung des Masterstudienganges  
Molekulare Biotechnologie an der Fakultät für Biowissenschaften  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 **S. 1381**
- Verlängerung der Einrichtung des Masterstudienganges  
Translational Medical Research an der Medizinischen Fakultät  
Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 30.09.2014 **S. 1383**
- Einrichtung des Teilstudienganges Chinesisch als Erweiterungsfach  
im gymnasialen Lehrammsstudiengang zum WS 2010/11 **S. 1385**
- Ordnung des Graduate Programme for Transcultural Studies (GPTS)  
des Exzellenzclusters "Asia and Europe in a Global Context. Shifting  
Asymmetries in Cultural Flows" an der Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg **S. 1387**

**Verlängerung der Einrichtung  
des Bachelorstudienganges  
Molekulare Biotechnologie  
an der Fakultät für Biowissenschaften  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 31.03.2011**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Bachelorstudienganges „Molekulare Biotechnologie“ an der Fakultät für Biowissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 mit Erlass vom 02.08.2010 (Az.: 41-812.124/15a) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2



**Verlängerung der Einrichtung  
des Bachelorstudienganges  
Ostasienwissenschaften  
an der Philosophischen Fakultät  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 31.03.2011**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Bachelorstudienganges „Ostasienwissenschaften“ an der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 mit Erlass vom 02.08.2010 (Az.: 41-812.5-4/8a) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2



**Verlängerung der Einrichtung  
des Bachelorstudienganges  
Südasienstudien  
an der Philosophischen Fakultät  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 31.03.2011**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Bachelorstudienganges „Südasienstudien“ an der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 mit Erlass vom 02.08.2010 (Az.: 41-812.5-5/5a) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2





**Verlängerung der Einrichtung  
des Masterstudienganges  
Biomedical Engineering  
an der Medizinischen Fakultät Mannheim  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Biomedical Engineering“ an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung bis zum 30.09.2014 mit Erlass vom 19.08.2010 (Az.: 812.69-59/2) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2



**Verlängerung der Einrichtung  
des Masterstudienganges  
Molekulare Biotechnologie  
an der Fakultät für Biowissenschaften  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 31.03.2011**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Molekulare Biotechnologie“ an der Fakultät für Biowissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bis zum 31.03.2011 mit Erlass vom 02.08.2010 (Az.: 41-812.124/15a) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2



**Verlängerung der Einrichtung  
des Masterstudienganges  
Translational Medical Research  
an der Medizinischen Fakultät Mannheim  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
bis zum 30.09.2014**

Aufgrund der erfolgreichen Akkreditierung ist die Einrichtungsgenehmigung des Masterstudienganges „Translational Medical Research“ an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verlängert worden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Verlängerung der Einrichtungsgenehmigung bis zum 30.09.2014 mit Erlass vom 19.08.2010 (Az.: 812.69-28/2) zugestimmt.

gez. Sven Jentner  
Dezernat 2



**Einrichtung des Teilstudienganges  
Chinesisch  
als Erweiterungsfach  
im gymnasialen Lehramtsstudiengang  
zum WS 2010/11**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2010 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Einrichtung sowie der Prüfungs- und der Zulassungsordnung für den Teilstudiengang Chinesisch als Erweiterungsfach im gymnasialen Lehramtsstudiengang zum WS 2010/11 wird zugestimmt.**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 29.08.10 (Az.: 41-812.30/24) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher  
Dezernat 2





**Ordnung  
des Graduate Programme  
for Transcultural Studies (GPTS)  
des Exzellenzclusters  
“Asia and Europe in a Global Context. Shifting Asymmetries  
in Cultural Flows”  
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende Satzung für das Graduate Programme for Transcultural Studies (hiernach GPTS) beschlossen:

**I. Aufbau und Organisation des GPTS**

**§ 1 Status und Aufgaben**

- (1) Das GPTS ist eine Einrichtung des Exzellenzclusters *Asia and Europe in a Global Context. Shifting Asymmetries in Cultural Flows* (hiernach Exzellenzcluster) an der Universität Heidelberg.
- (2) Das GPTS hat das Ziel, Doktorand/inn/en/im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms zur Promotion zu führen. Dazu wird der interdisziplinäre Forschungszusammenhang des Exzellenzclusters genutzt. Zu den Maßnahmen des strukturierten Promotionsprogramms gehören:
  1. Ergänzende Betreuung der Doktorand/inn/en durch Mentor/inn/en
  2. Koordination und Durchführung eines englischsprachigen Ausbildungsprogramms
  3. Einführung in die Theorien und Methoden der *transcultural studies*
  4. Einbindung der Doktorand/inn/en in den Forschungskontext des Clusters

5. Ausbildung in multimedialer Präsentation von Forschungsergebnissen im internationalen Wissenschaftskontext
  6. Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von Feld- und Archivforschung
  7. Zugang zu den anderen am Cluster beteiligten Einrichtungen.
  8. Unterstützung beim Erwerb von Schlüsselkompetenzen (z.B. Projektmanagement, Scientific English, Präsentationstechniken, Karriereplanung)
  9. Unterstützung der aufgenommenen Doktorand/inn/en durch Stipendien
- (3) Das GPTS koordiniert das Curriculum des Doktorandenprogramms und die Umsetzung seines Betreuungskonzepts in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrer/inne/n aus den jeweiligen Forschungsfeldern des Exzellenzclusters. Die Promotionen werden an den mitwirkenden Fakultäten gemäß den Bestimmungen der dort jeweils geltenden Promotionsordnungen abgelegt.

## **§ 2 Organisation des GPTS**

Das GPTS weist die folgende Organisationsstruktur auf:

1. GPTS-Vorsitzende/r
2. Graduate Programme Manager
3. weitere Mitglieder

### **§ 3 Leitung**

- (1) Die Leitung des GPTS obliegt dem Direktorium des Exzellenzclusters (vgl. § 7 der Clusterordnung), das einen der dortigen Co-Direktor/inn/en zum/zur GPTS-Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit wählt. Diese/r nimmt die Aufgaben gemäß Absatz 4 wahr.
- (2) Das Direktorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des GPTS zuständig, soweit nicht im Gesetz, der Grundordnung der Universität oder dieser Satzung andere Verantwortlichkeiten festgelegt sind.
- (3) Die Amtszeit des/der GPTS-Vorsitzenden ist auf die Förderperiode des GPTS begrenzt. Eine Wiederwahl bei Verlängerung der Förderperiode ist möglich.
- (4) Ihm/Ihr obliegen:
  1. Repräsentation und Organisation des GPTS
  2. Verantwortung für die Führung der laufenden Geschäfte des GPTS in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Exzellenzclusters
  3. Vertretung des GPTS in den Gremien der Universität
  4. Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, dem Büro für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Exzellenzclusters sowie der Stabsstelle Kommunikation und Marketing im Rektorat der Universität
  5. Koordination des Curriculums
  6. Koordination der kontinuierlichen inhaltlichen und strukturellen Betreuung der Doktorand/inn/en
- (5) Der/Die Vorsitzende wird in seiner/ihrer Arbeit durch den/die Graduate Programme Manager unterstützt. Der Vorsitzende kann dem Graduate Programme Manager auch einzelne Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

#### **§ 4 Graduate Programme Manager**

- (1) Die Gremien und Organe des GPTS werden durch den/die Graduate Programme Manager (hiernach GPM) unterstützt. Diese/r übernimmt unter Verantwortung und in Zusammenarbeit mit dem/der GPTS-Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des GPTS.
  
- (2) Der/die GPM koordiniert das GPTS. Ihm/ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Administrative Betreuung der Stipendiaten/innen des Exzellenzclusters
  2. Betreuung der Außendarstellung des GPTS i.S.v. § 3 Abs. 4 Ziff. 4.
  3. Organisation und Koordination der Auswahl der Stipendiaten/innen, sowie deren Evaluation
  4. Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Curriculums
  5. Unterstützung der Doktorand/inn/en bei der Auswahl ihrer Betreuer/innen (Hochschullehrer/innen und Mentor/inn/en)
  
- (3) Der/die GPM ist Teil der Verwaltung des Exzellenzclusters. In Fragen der internen Mittelverteilung des GPTS arbeitet er eng mit der Geschäftsführung und den Finanzverantwortlichen des Exzellenzclusters zusammen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des GPTS verpflichten sich zur aktiven Mitwirkung in allen Bereichen des GPTS. Sie sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich zur Inanspruchnahme der Angebote der GPTS berechtigt.
  
- (2) Mitglieder im GPTS sind:
  - Der Vorstand des Exzellenzclusters (vgl. § 6 der Clusterordnung)
  - der Graduate Programme Manager
  - alle Doktorand/inn/en, die das Auswahlverfahren gemäß § 8 erfolgreich bestanden haben
  - alle im Rahmen der Angebote des GPTS Lehrenden
  - alle Betreuer/innen, die Doktorand/inn/en des GPTS bei Erstellung ihrer Dissertation betreuen
  - auf Antrag können weitere geeignete Mitglieder durch das Direktorium des Exzellenzclusters zugelassen werden, ggf. auch unter zeitlicher Beschränkung.
  
- (3) Die Mitgliedschaft im GPTS endet
  1. bei Mitgliedern des Vorstands: mit Ende der Amtszeit, sofern sie nicht nach einer anderen Ziffer Mitglieder bleiben.
  2. bei anderen Wissenschaftler/inne/n: bei Beendigung der Tätigkeit des Mitglieds im GPTS. Bei Bedarf erfolgt eine entsprechende Feststellung durch das Direktorium des Exzellenzclusters.
  3. bei Doktorand/inn/en: mit der Disputation nach Abgabe der Dissertation; im Regelfall spätestens nach drei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft im GPTS durch Beschluss des Direktoriums des Exzellenzclusters über das dritte Jahr hinaus angemessen verlängert werden.

4. bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die mit den Doktorand/inn/en jeweils geschlossene Promotionsvereinbarung. Die entsprechenden Feststellungen trifft das Direktorium des Exzellenzclusters. Eine Promotion an der Universität Heidelberg bleibt auch bei einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im GPTS grundsätzlich möglich, sofern die Promotionsordnung für den jeweiligen Tatbestand nicht eine Beendigung auch dieses Verfahrens vorsieht.
5. bei sonstigen Mitarbeiter/inne/n: mit Beendigung ihrer Tätigkeit im GPTS.
6. bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1) durch entsprechenden Beschluss des Direktoriums des Exzellenzclusters.

## **II. Promotionsprogramm des GPTS**

### **§ 6 Zweck**

- (1) Das GPTS bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm für Promotionsvorhaben in den am Exzellenzcluster vertretenen Disziplinen an.
- (2) Zweck ist die Strukturierung der Phase der Dissertation mit dem Ziel ihrer Fertigstellung in drei Jahren und abschließender Disputation.
- (3) Die nicht fachliche Betreuung, insbesondere auch ausländischer Doktorand/inn/en, sowie die Vermittlung berufsrelevanter Zusatzqualifikationen findet in enger Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie statt.

### **§ 7 Doktorgrad**

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt durch die Fakultät, die den Doktoranden/die Doktorandin aufgenommen hat.
- (2) Es gilt die jeweilige Promotionsordnung.

## **§ 8 Aufnahme und Auswahlverfahren**

- (1) Zur Aufnahme in das GPTS wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.
  1. Wer Mitglied im GPTS werden will, muss sich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bewerben.
  2. Formal geeignete Bewerber/innen werden vom GPM ausgesucht. Er legt deren Unterlagen dem Vorstand des Exzellenzclusters zur Auswahl vor
  3. Auf Grundlage einer Rangliste werden die besten Bewerber/innen zur persönlichen Vorstellung eingeladen.
  
- (2) Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in das GPTS trifft der Vorstand des Exzellenzclusters auf Grundlage der Bewerbung und persönlichen Vorstellung.
  
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in das GPTS wird durch einen Bescheid mitgeteilt.



## **§ 9 Betreuung der Doktorand/inn/en**

- (1) Jede/r Doktorand/in im GPTS wird von zwei Hochschullehrer/innen betreut, die in der Regel Mitglieder des Exzellenzclusters sind.
- (2) Die Wahl der Hochschullehrer/innen erfordert deren Zustimmung, steht aber den Doktorand/inn/en grundsätzlich frei. Die Regelungen der jeweiligen Fakultät/en sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Zu Beginn des Promotionsprogramms treffen die Hochschullehrer/innen und der/die Doktorand/in eine schriftliche Promotionsvereinbarung.
- (4) Mentoren/innen, in der Regel Post-Doktoranden/innen des Exzellenzclusters, beraten die Doktorand/inn/en zusätzlich. Sie informieren sich in regelmäßigen Abständen in Einzelgesprächen über den Fortschritt der Arbeit, bieten Hilfestellungen an und diskutieren Lösungen für konkret anstehende Probleme.

Das Direktorium des Exzellenzclusters ist für die Erstellung des Curriculums für das GPTS zuständig. Der/Die Vorsitzende des GPTS koordiniert und organisiert die Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem GPM.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Doktorand/inn/en**

- (1) Doktorand/inn/en haben das Recht auf die vereinbarungsgemäße Betreuung durch das GPTS. Sie nehmen an Pflichtveranstaltungen teil und haben im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten freie Wahl aus einer Reihe von fakultativen Kursen.
- (2) Der Fortschritt der Promotion wird nach dem zweiten Programmjahr evaluiert. Diese clusterinterne Evaluation entscheidet über eine Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres Jahr.

## § 11 Veranstaltungstypen

Das Lehrprogramm des GPTS gliedert sich in:

- a) Pflichtveranstaltungen,.
- b) Wahlpflichtveranstaltungen, Wahlveranstaltungen, deren Besuch freigestellt ist.

## § 12 Lehrprogramm

- (1) Im ersten Studienjahr finden je Semester als Pflichtveranstaltungen ein Lesekurs zu Theorien und Methoden transkultureller Forschung und ein Forschungskolloquium statt. Zudem müssen die Doktorand/inn/en im ersten Semester einen Workshop zur Einführung in die Forschungsumgebung des Exzellenzclusters, und im zweiten Semester einen Workshop zum Wissenschaftlichen Schreiben auf Englisch belegen.
- (2) Das zweite Studienjahr ist der Forschung und Datenerhebung gewidmet, es finden keine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen statt.
- (3) Im dritten Studienjahr ist die Teilnahme am Forschungskolloquium für die Doktorand/inn/en verpflichtend.
- (4) Ferner werden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie Kurse zur strategischen Planung und Durchführung der Promotion angeboten.
- (5) Weitere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Exzellenzclusters stehen den Doktorand/inn/en zur Wahl.

### **§ 13 Qualitätskontrolle und Evaluation**

- (1) Das GPTS verpflichtet sich zu laufender Qualitätskontrolle und entwickelt ein Evaluationskonzept.
- (2) In regelmäßigen Abständen diskutiert das GPTS die Ergebnisse der Evaluation und aktualisiert die individuellen Promotionsvereinbarungen.

### **§ 14 Gleichstellungsmaßnahmen**

- (1) Das GPTS ist dem Prinzip des Gender Mainstreaming verpflichtet.
- (2) Das GPTS bietet gezielte Beratungsgespräche für MA-Studentinnen schon während des Studiums an und ermuntert Frauen zur Verfolgung einer wissenschaftlichen Karriere.
- (3) Bewerber/innen um eine Mitgliedschaft im GPTS haben Anspruch auf eine/n Vertreter/in des eigenen Geschlechts im Gutachter- bzw. Auswahlgremium.

## **§ 15 Maßnahmen zur Internationalisierung und Integration**

- (1) Zur Förderung und Gleichberechtigung exzellenter internationaler Nachwuchswissenschaftler/innen wird angestrebt, die Hälfte der Promotionsstipendien des GPTS mit Bewerbern/innen aus Asien zu besetzen.
- (2) Gemäß den Regelungen des Exzellenzclusters ist die Arbeitssprache des GPTS Englisch.
- (3) Deutschkenntnisse werden mit entsprechenden Kursangeboten gefördert.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)